

3) Gesetz vom 21. Dezember 1868, die Erhöhung der Abgabe von Kollateral-Erbchaftsfällen betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

An die Stelle des ersten Absatzes des §. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 1849, die Abgabe von Kollateral-Erbchaftsfällen betr., tritt, unter Aufrechterhaltung der darin angeordneten Verwendung der Abgabe, nachstehende Bestimmung:

Die Abgabe von Erbchaften und Vermächtnissen beträgt

A.

nach wie vor

Vier vom Hundert,

wenn dieselben übergehen

- a. an Seitenverwandte des dritten (mit Ausnahme der nur zu einer zweiprozentigen Abgabe verpflichteten Neffen und Nichten) oder des vierten, fünften und sechsten Grades,
- b. an Adoptivkinder,
- c. an Stiefkinder oder Stiefeltern,
- d. an Schwiegerkinder oder Schwiegerältern;

dagegen beträgt die Abgabe

B.

in Zukunft

Acht vom Hundert,

wenn dieselben übergehen

- a. an Seitenverwandte des siebenten oder eines noch entfernteren Grades,
- b. an Schwäger oder Schwägerinnen,
- c. an alle sonstige nicht verwandte Personen ohne Unterschied.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten kaiserlichen Inseigel.

Schloß Osterstein, am 21. Dezember 1868.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Carbou. Dr. G. v. Beulwitz.